

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 8/14 B

L 1 RS 18/13 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 12 R 704/11 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 30. Januar 2014 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.1.2014 hat es das LSG Sachsen-Anhalt abgelehnt, die Entscheidung der Beklagten aufzuheben, die Feststellung höherer Entgelte aufgrund von Jahresendprämien für Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) zurückzunehmen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 42).



- 7 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
- "Sind Wortverbindungen mit dem Begriff Ingenieur geeignet, die persönliche Voraussetzung für die Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz zu erfüllen?"
- 8 Damit hat er jedoch schon keine Frage zum Inhalt einer konkreten revisiblen Bundesnorm (§ 162 SGG) gestellt. Denn er problematisiert lediglich Komposita mit dem Wort(bestandteil) "Ingenieur", ohne jedoch das (Bundes-)Gesetz und die darin enthaltenen Normen und Bestimmungen zu benennen, die ausgelegt werden sollen, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Soweit er ausweislich seines weiteren Vorbringens vor allem den Inhalt von Vorschriften der Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" (IngVO-DDR) vom 12.4.1962 (*GBI DDR II S 278*) geklärt wissen möchte, erläutert er nicht, warum es sich dabei um revisibles Bundesrecht handeln könnte. Hierzu bestand aber schon deshalb verstärkt Anlass, weil das BSG bereits entschieden hat (*Urteil vom 16.3.2006 - B 4 RA 29/05 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 9 RdNr 26*), dass die IngVO-DDR lediglich faktisches Indiz für den Sprachgebrauch der DDR am 30.6.1990 war und kein sekundäres Bundesrecht geworden ist.
- 9 Hinzu kommt, dass nach den Angaben in der Beschwerdeschrift bereits durch bindenden Verwaltungsakt der Beklagten vom 4.8.2004, der "nicht mehr zurückgenommen werden könne", geklärt ist, "dass der Kläger für den Zeitraum vom 21.01.1980 bis 30.06.1990 Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz zurückgelegt hat". Deshalb hätte der Kläger im Rahmen der Klärfähigkeit vertieft darauf eingehen müssen, warum im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfene Frage zu entscheiden sein wird und an welcher konkreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies ggf zu geschehen hätte. Stattdessen lässt die Beschwerdebegründung bereits offen, mit welchem Verwaltungsakt die Beklagte die Feststellung höherer Entgelte im Bescheid vom 27.7.2010 überhaupt zurückgenommen haben soll. Hierzu teilt sie lediglich mit, die Beklagte habe "dann mit Bescheid vom 22.07.2010 den Bescheid vom 27.08.2010 aufgehoben", was schon aufgrund der Bescheiddaten nicht nachvollziehbar ist.
- 10 Schließlich fehlen jegliche Ausführungen zur Breitenwirkung der angesprochenen Problematik. Rechtsfragen haben nur dann übergreifende Relevanz, wenn sie über den Einzelfall hinaus in weiteren Fällen streitig und maßgeblich für eine Vielzahl bereits anhängiger oder konkret zu erwartender gleich gelagerter Prozesse sind und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berühren (*Senatsbeschluss vom 26.1.2012 - B 5 R 334/11 B - NZS 2012, 428, 429 RdNr 8; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 und § 160 Nr 53 sowie BAG Beschluss vom 5.10.2010 - 5 AZN 666/10 - NJW 2011, 1099*). Hierfür hätte die Beschwerdebegründung substantiiert aufzeigen müssen, dass den angesprochenen Fragen über den konkreten Einzelfall hinaus noch Bedeutung für eine Mehrzahl ähnlich gelagerter Prozesse zukommen könnte. Keinesfalls genügte es, aus der potentiellen Klärungsbe-



dürftigkeit auf die Breitenwirkung zu schließen und lediglich zu behaupten, das BSG habe die Frage noch nicht beantwortet.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)